

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Lauffen am Neckar
 Gemarkung: Lauffen, Flur 1 (Lauffen Dorf)

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Photovoltaikanlage im Rieder“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 27.09.2023

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26.06.2023 – 28.07.2023:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Polizeipräsidium Heilbronn vom 23.06.2023	Gegen den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage im Rieder", Lauffen am Neckar bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
2. Gemeinde Talheim vom 26.06.2023	Die Gemeinde Talheim hat gegen den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage im Rieder" keine Einwände vorzubringen.	Kenntnisnahme.
3. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 26.06.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.06.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
5. terranets bw GmbH vom 26.06.2023	Die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der BIL-Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind. Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden ist eine erneute Anfrage erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und, falls nötig, Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>6. PLEdoc GmbH vom 26.06.2023</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und, falls nötig, Beachtung.</p>
<p>7. PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH vom 26.06.2023</p>	<p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und, falls nötig, Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
8. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vom 26.06.2023	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TOB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Kenntnisnahme.
9. Gemeinde Nordheim vom 26.06.2023	Die Gemeinde Nordheim hat zum vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme.
10. Transnet BW GmbH vom 29.06.2023	Im Geltungsbereich der BIL Anfrage mit der Nummer 20230626-0088 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
11. Vodafone West GmbH vom 05.07.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
12. Stadt Brackenheim vom 10.07.2023	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
13. Stadt Heilbronn vom 12.07.2023	Durch die vorliegende Planung werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt. Bedenken, Hinweise und Anregungen werden zum aktuellen Planstand nicht vorgebracht. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird seitens der Stadt Heilbronn ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme.
14. Gemeinde Ilsfeld vom 13.07.2023	Gegen die vorgelegte Planung hat die Gemeinde Ilsfeld keine Bedenken vorzubringen. Bitte senden Sie zukünftigen Schriftwechsel an bauen@ilsfeld.de .	Kenntnisnahme. Beachtung.
15. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 17.07.2023	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die seit 2010 rechtskräftige Teilfortschreibung Fotovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ (Ziel der Raumordnung nach Plansatz 3.1.1). Die Planung sieht eine Anlage mit einer Größe von ca. 1 ha innerhalb des Geltungsbereichs vor. Wir gehen in der Regel von einer Regionalbedeutsamkeit ab einer Anlagengröße von ca. 2 ha aus, sofern keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges zu befürchten sind. Wir sehen die Funktionen hier nicht beeinträchtigt und erheben daher keine Bedenken. Entgegen der Begründung Kap. 1.4 bestehen weitere regionalplanerische Vorgaben für den Geltungsbereich. Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.6.2.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Außerdem bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Darauf wird in der Begründung hingewiesen. Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>16 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 20.07.2023</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 8 - Denkmalpflege - zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einem Flächenumfang von ca. 1 Hektar geschaffen werden.</p> <p>Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll im Parallelverfahren geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach Plansatz (PS) 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind "die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Raumordnung trotz der Lage im Regionalen Grünzug insbesondere aufgrund des geringen Flächenumfangs nicht besteht.</p> <p>Weiter verläuft eine Richtfunkstrecke im Planungsbereich. Nach PS 4.1.7 Abs. 6 (Z) Regionalplan sind "bestehende und geplante Richtfunkstrecken [...] von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen." Wir empfehlen eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecke.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird in der Begründung erwähnt. Aufgrund der geringen Größe der Anlage entwickelt sie jedoch keine Regionalbedeutsamkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung wurde ergänzt. Dass die Anlage relevante Auswirkungen auf die Richtfunkstrecke hat, wird für sehr unwahrscheinlich erachtet. Im nächsten Verfahrensschritt wird dennoch die Bundesnetzagentur beteiligt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan sollen "in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden."</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Wir nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>	<p>Die Funktionen des Vorbehaltsgebiets werden nicht eingeschränkt, da die Anlage klein ist, keine Fernwirkung entwickelt und auch keine Emissionen verursacht. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom (Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf).</p> <p>(8) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 1 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Ann Kathrin Meininger, 0711/904-12112, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
17. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.07.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bauherrschaft wurde informiert.</p>
18. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 27.07.2023	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), welche im Plangebiet überwiegend von Holozänen Abschwemmmassen sowie quartärem LÖSS mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise wurden übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Pflicht, ein Bodenschutzgutachten erstellen zu lassen, wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>19. Landratsamt Heilbronn vom 28.07.2023</p>	<p>Bauplanungsrecht</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.</p> <p>Natur- & Artenschutz</p> <p>Das Plangebiet umfasst die Ackerflurstücke Nr. 1872 und 1882 in Lauffen. Südlich verläuft entlang des Plangebiets der Riedergraben. Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz entspricht einer Potenzialanalyse. Dem Landratsamt Heilbronn wurde zusätzlich zu den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung eine Aktualisierung des Fachbeitrags zu den Reptilien vom 05.07.2023 vorgelegt.</p> <p>Laut dem Fachbeitrag Artenschutz konnte keine Betroffenheit für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europarechtliche geschützte Vogelarten festgestellt werden.</p> <p>Der Umweltbericht sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung liegen noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Unterlagen abgegeben werden.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Artenschutzbericht wurde fertiggestellt und liegt den Unterlagen nun bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht wurde fertiggestellt und liegt den Unterlagen nun bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Folgende Punkte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gewässerrandstreifen des Riedergrabens von 5 Metern ist bei der Planung zu berücksichtigen und einzuhalten. - Der in den planungsrechtlichen Festsetzungen genannte Punkt 2.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) ist zwingend einzuhalten. Die Durchlässigkeit für Niederwild, Kleinsäuger ist bei Metallzäunen durch einen Mindestabstand vom Boden von 20 Zentimetern gewährleistet. - Es sind transparent wirkende, großmaschige Zaunelemente mit matter Farbgebung zu verwenden. - Eine fest installierte, nächtliche Außenbeleuchtung ist nicht zulässig. - Es soll laut Begründung zum Bebauungsplan eine artenreiche Wiesenfläche entwickelt werden. Die Aufständigung der Elemente sollte möglichst ohne Betonversiegelung mittels Erdankern ausgeführt werden. Die untere Ebene sollte mindestens 80 cm hoch sein, um eine ausreichende Belichtung einer Wiesenansaat zu gewährleisten. Die Einsaat und Entwicklung der Wiese ist zu beschreiben. - Im Fall eines Rückbaus der Anlage nach der Betriebszeit sollte das neu entstandene Grünland aus Artenschutzgründen beibehalten werden. Zaunanlagen und technische Elemente sind restlos zu entfernen. <p>Landwirtschaft</p> <p>Überplant sind die 1 ha und umfasst die Flurstücke 1879 und 1882, die sich im regionalen Grünzug befinden. Die Flächen befinden sich im unbepflanzten Außenbereich und werden landwirtschaftlich für den Anbau von Tafeltrauben und Gemüseanbau genutzt. Des Weiteren grenzt das Plangebiet direkt östlich an die landwirtschaftliche Hofstelle eines direktvermarktenden Weinbaubetriebes an; südlich davon befinden sich Rebanlagen, westlich davon Dauerkulturen von Beerenobst und nördlich davon Acker.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen ist festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung 2.2 wurde ergänzt.</p> <p>Festsetzung 1.4 c) schließt eine nächtliche Dauerbeleuchtung aus. Eine punktuell eingesetzte Notallbeleuchtung soll jedoch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Die bisherige Festsetzung wird daher beibehalten.</p> <p>Eine Festsetzung zur Anlage und Pflege des Unterwuchses wurde aufgenommen. Ebenso eine Empfehlung zum Abstand der Unterkante zum Boden.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung ist eine Minimierungsmaßnahme zur Reduzierung der Betroffenheit der Landwirtschaft und wird so beibehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken:</p> <p>Die Flurbilanz weist für die betroffenen Gebiete Vorbehaltsflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 1 ha.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Zielsetzung bei den Photovoltaikanlagen sein, erst siedlungsgeprägte Standorte sowie im Außenbereich Deponien und Konversionsflächen zu nutzen und den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten PV-Anlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenerzeugung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Höchst bedenklich dagegen ist ein Standort auf guten landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt und auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient, nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Durch den Flächenverlust, Einschränkungen durch Stilllegung und "rote Gebiete" werden Flächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind, knapp und die Pachtpreise steigen. In erster Linie ist der Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Am Rande des Plangebiets liegt die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes, dieser darf in seiner zukünftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Wir regen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann.</p>	<p>Der Boden im Plangebiet ist trotz der guten Einordnung auf der Übersichtskarte von minderer Qualität für die landwirtschaftliche Produktion. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Riedergraben ist das Gelände sehr feucht und sumpfig. Dies bestätigt auf Nachfrage auch der Bauernverband.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine sehr kleine Anlage, die vom benachbarten landwirtschaftlichen Hof betrieben werden soll. Die Standortwahl ist somit aufgrund der räumlichen Nähe sinnvoll.</p> <p>Der Boden im Plangebiet ist von minderer Qualität für die landwirtschaftliche Produktion. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Riedergraben ist das Gelände sehr feucht und sumpfig. Dies bestätigt auf Nachfrage auch der Bauernverband.</p> <p>Die Anlage wird vom Eigentümer der Fläche geplant und auch von diesem selbst betrieben. Die Einnahmen dienen somit der Unterstützung eines landwirtschaftlichen Betriebs.</p> <p>Die Anlage wird vom Eigentümer des Hofes geplant und auch von diesem selbst betrieben. Die Anlage schränkt somit den Hof nicht ein, sondern ermöglicht im Gegenteil die Entwicklung eines weiteren Standbeins für den Betrieb.</p> <p>Die Anregung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen "Integrierte Photovoltaik" auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen anzubringen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p> <p>Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Wir bitten zu prüfen, ob die CEF- und Kompensationsmaßnahmen in dem überplanten Gebiet ausgeführt werden können.</p> <p>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Da derzeit nicht von einem Rückbau auszugehen ist, sehen wir einen dauerhaften Verlust für die Landwirtschaft. Daraus ergibt sich eine Flächenkonkurrenz, die sich in der Zukunft nicht entspannen wird. Durch die Überplanung als SO-Gebiet werden hier veränderte rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, auch zum Nachteil der Landwirtschaft.</p>	<p>Auf die seit 01.05.2022 geltende Rechtslage wird verwiesen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf neu gebauten Gebäuden und Parkplätzen ab 35 Stellplätzen, sowie bei grundlegenden Dachsanierungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.</p> <p>Die Anlage grenzt an Feldwege und einen Bachlauf an. Es werden somit automatisch ausreichende Abstände eingehalten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Die Anlage wird über die bestehenden Feldwege erschlossen, welche während des Baus und Betriebs weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein werden. Überfahrtsrechte sind nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung ist festgesetzt. Diese umfasst auch die Wiederherstellung der bisherigen Nutzung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir regen an, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren.</p> <p>Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung ausgestattet werden können.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da weder CEF- noch die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich aus den Unterlagen hervorgehen.</p> <p>Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz Hochwasser</p> <p>Die Hochwassersituation am Riedergraben wurde durch die Hochwassergefahrenkarten nicht erfasst. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei entsprechenden Abflussverhältnissen in Verbindung mit der vorhandenen Verdolung (Hoffläche Weingut Schäfer) am Riedergraben es zu einer Ausbordung aus dem Gewässerbett kommen kann (vgl. Ergebnisse aus der Starkregenuntersuchung).</p> <p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Der durch den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage im Rieder" abgegrenzte Bereich wird durch den Riedergraben (Gewässer II. Ordnung) durchflossen.</p> <p>Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten. Als sog. Schutzstreifen dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion eines Gewässers.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).</p>	<p>Dies wird nicht als sinnvoll erachtet, da die Unschädlichkeit der Reinigungsmittel in deren Zulassungsverfahren nachgewiesen werden muss.</p> <p>Es wird derzeit geplant, die Fläche zu beweiden. Für den Fall, dass doch eine Mahd vorgenommen werden muss, wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Dies ist nicht sinnvoll, da der Zaun aus Gründen des Landschaftsbildes transparent wirkend geplant wird.</p> <p>Es werden weder CEF-Maßnahmen noch sonstige, externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Risiko liegt beim Betreiber der Anlage und wird von diesem hingenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen wird berücksichtigt und ist festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Falle des Riedergrabens ist eine ausgeprägte Böschungsoberkannte vorhanden, der vorgegeben Gewässerrandstreifen ist ab hier zu bemessen. Des Weiteren wird der Einzugsbereich des Riedergrabens durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zwecks Reduzierung des Eintrages von Erosionsmaterials in den Riedergraben wird daher angeregt den Gewässerrandstreifen auf der gesamten Breite von 5 Meter als eine durchgehend bepflanzter Grün- / Blühstreifen zu entwickeln.</p> <p>Nach § 29 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg und § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz ist im Gewässerrandstreifen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, - die Errichtung und Erweiterung von baulichen und sonstigen Anlagen soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (hierzu gehört unter anderem das Erhöhen oder Vertiefen der Geländeoberfläche, die Errichtung von Mauern, Wäll und sonstigen Zaunanlagen, die Errichtung von Geräte- und Gartenschuppen, die Herstellung von Terrassen, etc.), - die Umwandlung von Grünland in Ackerland, - das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, - der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ..., - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. <p>Starkregen Eine Starkregenisikobewertung liegt nicht vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist durch die Stadt Lauffen die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorherrschende Starkregensituation zu erfassen, zu bewerten und darzulegen.</p> <p>Hierbei gilt, gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Weiterhin darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer evtl. Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Wir empfehlen im Textteil des Bebauungsplans auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hinzuweisen.</p> <p>Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.</p> <p>Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 "Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sowie die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" wird hingewiesen. - Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da keine großflächige Versiegelung zu erwarten ist und sich die Situation bei wild abfließendem Oberflächenwasser nicht verändert, wird nicht mit einer Verschlechterung der Situation gerechnet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. - Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. - Die Maßnahme wirkt auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabenträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen. - Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen. - Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt rechtzeitig vorher mitzuteilen. - Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde. <p>Altlasten Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Die bereits vorhandene Festsetzung wurde ergänzt.</p> <p>Dies ist bereits festgesetzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																		
20. Gemeinde Kirchheim am Neckar vom 28.07.2023	Aufgrund der Sitzungspause können wir zu der frühzeitigen Beteiligung des o.g. Bebauungsplanverfahren leider keine Stellungnahme abgeben. Wir werden uns bei Bedarf im weiteren Verfahrensschritt beteiligen.	Kenntnisnahme.																		
21. Stadtwerke Lauffen a.N. GmbH vom 10.08.2023	<p>Bebauungsplan</p> <p>Seitens der Stadtwerke Lauffen am Neckar bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Allgemein</p> <p>Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht. Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten.</p> <p>Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes:</p> <p>Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1). Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.</p> <p>Tabelle 1 – Versorgungsdrücke (SP)</p> <table border="1" data-bbox="584 963 1323 1426"> <thead> <tr> <th></th> <th>neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze</th> <th>Bestehende Netze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Gebäude mit EG</td> <td>2,00 bar</td> <td>2,00 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 1 OG</td> <td>2,50 bar</td> <td>2,35 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 2 OG</td> <td>3,00 bar</td> <td>2,70 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 3 OG</td> <td>3,50 bar</td> <td>3,05 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 4 OG</td> <td>4,00 bar</td> <td>3,40 bar</td> </tr> </tbody> </table>		neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze	für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar	für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar	für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar	für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar	für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es sind keine Straßen im Plangebiet geplant, die Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p>
	neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze																		
für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar																		
für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar																		
für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar																		
für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar																		
für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar																		

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen.</p> <p>Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder ein Systemtrenner eingebaut werden.</p> <p>Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung.</p> <p>Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen.</p> <p>Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.</p> <p>Schlussbestimmung</p> <p>Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen.</p> <p>Damit die Heilbronner Versorgungs GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen unser Netzingenieur, Herr Brosi, unter ☐ 07131 / 56-2570, Handy 0172 / 6350461, E-Mail: b.brosi@hnvg.de, jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage benötigt keine Wasserversorgung.</p>

Gefertigt:
 Untergruppenbach, den 31.08.2023
 Käser Ingenieure
 Ingenieurbüro für Vermessung und Planung